

# Hallenordnung und Entgelttabelle für die Mehrfachsporthalle, die Einfachsporthalle und die Bewegungshalle der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz

Diese Hallenordnung soll einen reibungslosen Ablauf des Betriebs in der Mehrfachsporthalle und in den weiteren Hallen gewährleisten. Die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz erwartet daher von den Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Diese Hallenordnung gilt für alle in der Mehrfachsporthalle und den weiteren Hallen, einschließlich der Foyers, sanitären Anlagen, Umkleiden und sämtlichen Nebenräumen aufhaltenden Personen als verbindlich.

## 1. Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die Mehrfachsporthalle, Bahnhofstraße 60, 92533 Wernberg-Köblitz, die Einfachsporthalle und die Bewegungshalle, Pfarrer-Schreyer-Straße 17, einschließlich der Foyers, sanitären Anlagen, Umkleiden und sämtlichen Nebenräumen soweit keine Sonderregelungen bestehen.

## 2. Zweck der Einrichtung

- (1) Die Mehrfachsporthalle, die Einfachsporthalle, die Bewegungshalle und ihre Einrichtungen sollen, u.a.
- dem Vereins- und Breitensport,
  - der Kinder- und Jugendförderung,
  - für Kultur-, Theater- und Musikdarbietungen
  - für Bälle und sonstige Tanzveranstaltungen sowie für Basare, Ausstellungen und Messen

zur Verfügung stehen. Alle angeführten Nutzungen außerhalb des Vereins- und Breitensports bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz. Die Nutzungsentgelte sind 18. zu entnehmen.

## 3. Genehmigung von Veranstaltungen

- (1) Die Mehrfachsporthalle und eingeschränkt nach Genehmigung die beiden weiteren Hallen sollen allen möglichen Nutzern zum Zwecke der Ausübung des Sports und der Durchführung max. 18 sonstiger Veranstaltungen pro Jahr zur Verfügung stehen.
- (2) Die Belange der Gemeinde dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Veranstaltungen der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.
- (4) Ortsansässige Vereine sind gegenüber fremden Vereinen und sonstigen Nutzern bevorzugt zu behandeln.
- (5) Nutzer der gleichen Ebene werden gleichbehandelt.
- (6) Veranstaltungen sind in der Mehrfachsporthalle nur bis 999 Personen, in den beiden anderen Hallen bis max. 199 Personen zulässig.
- (7) Der Bürgermeister ist im Auftrag des Marktrates befugt Anträge auf Nutzung abzulehnen.

#### 4. Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Für die zeitlich befristete Nutzung der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen wird ein schriftlicher, privatrechtlicher Überlassungsvertrag zwischen dem Nutzer und der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz abgeschlossen.
- (2) Im Vertrag sind mindestens folgende Punkte zu benennen:
  - Veranstalter und Verantwortlicher der Veranstaltung,
  - Veranstaltungstermin mit Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung einschl. Auf- und Abbauzeiten, ggf. Probezeiten,
  - die zu erwartende Teilnehmerzahl,
  - Art und Name der Veranstaltung,
  - Erfordernis einer Veranstaltungsversicherung auf Verlangen der Gemeinde
  - Höhe einer evtl. Kautions
- (3) Der Veranstalter gilt als Nutzer. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Nur ein schriftlicher Vertrag, nicht aber eine Terminvormerkung ist für die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz verbindlich.
- (5) Mit Abschluss des Überlassungsvertrags erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Hallenordnung an.
- (6) Die Überlassung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass eine angemessene Sicherheitsleistung, in Form einer Kautions bis zu 500 Euro, erbracht wird.

#### 5. Ansprechpartner

- (1) Grundsätzlich ist der 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz oder ein von ihm bestellter Vertreter Ansprechpartner für den Nutzer.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, Besucher der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder unverhältnismäßig Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus den Räumlichkeiten zu verweisen.

#### 6. Nutzungsberechtigte

- (1) Die Benutzung der Sporthallen richtet sich nach dem Belegungsplan der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz. Wünsche und Änderungen sind bei der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz zu beantragen.
- (2) Berechtigt zur Nutzung der Sporthallen können sein:
  - die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz,
  - ortsansässige und nicht ortsansässige Vereine und Verbände,
  - sonstige Nutzer (z.B. Firmen, kommerzielle Veranstalter, private Gruppierungen, Privatpersonen etc.)
  - Politische Veranstaltungen sind durch den Marktrat zu genehmigen.

#### 7. Konkurrierende Nutzungsberechtigte

- (1) Soweit für einen bestimmten Zeitraum mehrere Nutzungsanträge verschiedener Nutzungsberechtigter vorliegen, richtet sich das Nutzungsrecht nach der unter 6. Abs. 2 angeführten Reihenfolge. Die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz kann von dieser Regelung Ausnahmen gestatten, soweit hierfür triftige Gründe vorliegen.
- (2) Die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz kann eine bereits bewilligte Nutzung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, wenn vom Zweck der beantragten oder genehmigten Nutzung abgewichen werden soll oder abgewichen wird.

- (3) Die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz behält sich vor, längerfristig genehmigte oder ständig wiederkehrende Nutzungen (z.B. laufender Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb) im Einzelfall zu Gunsten anderer Nutzungen, insbesondere für außergewöhnliche Sport- oder sonstige Veranstaltungen im Einvernehmen mit den Betroffenen zu widerrufen, soweit hierfür triftige Gründe vorliegen. Termine für außergewöhnliche Veranstaltungen müssen mindestens 6 Monate vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich bei der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz beantragt werden. Hierfür gelten die unter 11. aufgeführten Regelungen für sonstige Veranstaltungen.

#### 8. Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dessen Verlassen. Nach Beendigung der Nutzungszeit sind die Sporthallen ordnungsgemäß zu schließen.
- (2) Jeder verantwortliche Übungsleiter/Abteilungsleiter/Veranstalter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse, wie Beschädigungen, nicht funktionierende Geräte und Anlagen o.ä. unverzüglich in der Gemeindeverwaltung Wernberg-Köblitz zu melden.
- (3) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden, sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nutzung zu sorgen. Voraussetzung für eine Nutzung ist der schonende Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten. Etwaige Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung/dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Bei extremer Verschmutzung übernimmt die Reinigungsarbeiten eine von der Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Der Veranstalter hat die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten, ebenso wie die Freiflächen, nach Abschluss der Veranstaltung in dem Zustand zu übergeben, indem er sie übernommen hat. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.
- (5) Die Nutzer sind im Besonderen verpflichtet:  
Die behördlichen, insbesondere Bau- und Feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die Bestimmungen zum Jugendschutz, die Anwesenheit einer volljährigen und verantwortlichen Aufsichtsperson bzw. eine Veranstaltungsleitung während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung und während des Sportbetriebs sicher zu stellen. Sie trägt Sorge für die Einhaltung der Hallenordnung. Bei Veranstaltungen sind die Fluchtwege ausreichend freizuhalten.
- (6) Bei Nutzung an Sonn- und Feiertagen sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (7) Verboten ist,
- das Rauchen im gesamten Gebäude und der Einsatz von Feuer- und Pyrotechnik,
  - das Mitbringen von Tieren,
  - das Plakatieren von Innen- und Außenwänden zu Werbezwecken, das Abstellen und Anlehnen von Fahrrädern am und im Gebäude,
  - die Verwendung des Mobiliars im Freien, insbesondere Tische und Stühle.
- Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz: Grundsätzlich gilt bei Anbringen von Dekorationen und Werbematerialien oder ähnliches, dass diese rückstandsfrei befestigt und wieder abgebaut werden können (Schrauben, Dübel, Nägel oder Reiszwecken sind generell nicht erlaubt).
- (8) Abfall ist durch den Nutzer selbst zu entsorgen.
- (9) Fundsachen sind im Fundamt der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz abzugeben.
- (10) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung soweit erforderlich, steuerlich anzumelden, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Unkosten, z.B. gaststättenrechtliche Erlaubnis oder GEMA- Entgelten, zu entrichten.
- (11) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung selbst zu entsorgen.

#### 9. Regelungen für den Sportbetrieb (Vereins- und Breitensport)

- (1) Die Hallenräume dürfen nur in Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden. Sportschuhe mit abfärbender Sohle oder solche die im Freien getragen wurden, sind verboten. Ausnahme: Tanzschuhe, bzw. -stiefel.
- (2) Für Zuschauer gelten keine besonderen Bekleidungs Vorschriften. Allerdings hat jeder Hallenbenutzer darauf zu achten, dass keine unnötige und vermeidbare Verschmutzung erfolgt.
- (3) Für das Wechseln der Kleidung dienen ausschließlich die Umkleieräume.
- (4) Anfallender Abfall und sonstige Verunreinigungen sind unverzüglich vom Nutzungsberechtigten (Verein) zu beseitigen.
- (5) Die Duschen dürfen nur von Sportlern benutzt werden, die vorher am Sportbetrieb in den Sporthallen teilgenommen haben.
- (6) Der Verbrauch von Energie und Wasser ist auf das unbedingt Notwendigste zu beschränken.
- (7) In den Sporthallen dürfen nur Bälle benutzt werden, die sauber und fettfrei sind. Insbesondere ist das Harzen nicht gestattet. (z. B. beim Handballbetrieb). Beim Fußballspielen sollten Hallenbälle benutzt werden.
- (8) Benötigte Turmmatten müssen getragen oder gefahren werden (kein Schleifen auf dem Boden).
- (9) Geräte sind so zu transportieren, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen wird.
- (10) Beschädigte Geräte sind sofort nicht mehr zu nutzen und unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz zu melden.
- (11) Alle benutzten Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes in die Geräteräume zurückzubringen.

#### 10. Besondere Regelungen für den regelmäßigen Vereins- und Breitensport

- (1) Der Vereins- und Breitensport hat grundsätzlich zunächst in der Mehrfachsporthalle zu erfolgen. Ausnahmen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz möglich.
- (2) Alle Nutzungsberechtigten können bei der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz Nutzungszeiten für Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb beantragen. Auf Grundlage der beantragten Nutzungszeiten erstellt die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz einen Hallenbelegungsplan, der grundsätzlich ein Jahr Gültigkeit besitzt. Werden die Nutzungszeiten anderer Nutzungsberechtigter nicht berührt, sind Anpassungen während des Jahres möglich. Der jeweils aktuelle Hallenbelegungsplan ist Bestandteil dieser Hallenordnung. Die Nutzung der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen für den regelmäßigen Vereins- und Breitensport ist nur im Rahmen dieses Hallenbelegungsplans zulässig.
- (3) Soweit für einen bestimmten Zeitraum mehrere Nutzungszeiten vorliegen, richtet sich das Nutzungsrecht nach der unter 6. Abs. 2 angeführten Reihenfolge. Liegen zeitgleiche Nutzungen zweier oder mehrerer gleichrangiger Nutzungsberechtigter (z.B. zwei Sportvereine) vor, stellt die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz im Rahmen einer gütlichen Regelung das Einvernehmen mit den Betroffenen her. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Bei Nutzung der Mehrfachsporthalle und der beiden anderen Hallen für den regelmäßigen Vereins- und Breitensport ist durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten ein in der Halle aufliegender Hallenbelegungsnachweis (Hallenbuch) nach jeder Nutzung zu führen. Die Missachtung dieser Bestimmung kann zum Entzug der Nutzungsberechtigung führen. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgter falscher oder fehlender Eintragung behält sich die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz rechtliche Schritte vor.
- (5) Beim Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb hat ein verantwortlicher Übungsleiter oder eine sonstige verantwortliche Person, nachfolgend Leiter genannt, anwesend zu sein. Der Leiter

ist der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz vor erstmaliger Benutzung der Hallen namentlich mitzuteilen.

- (6) Der Leiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass:
- der Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb entsprechend dieser Hallenordnung, stattfindet,
  - die Sporthallen erst dann benutzt werden dürfen, wenn er anwesend ist,
  - die Sporthallen und ihre Einrichtungen schonend genutzt und pfleglich behandelt werden,
  - Geräte und Einrichtungsgegenstände vor Gebrauch auf ihre sichere Funktion überprüft werden,
  - Geräte und Einrichtungsgegenstände sachgerecht und ihrem Zwecke nach verwendet werden,  
bei erkennbaren Gefahren, Störungen und Schäden unverzüglich der Hausmeister bzw. die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz benachrichtigt wird, die Verschwendung von Energie und Wasser während seines Sportbetriebes vermieden wird,
  - der Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb entsprechend der genehmigten Zeiten pünktlich beendet wird und evtl. verwendetes Sportmaterial z. B. Netze, Stangen etc. ordnungsgemäß abgebaut und in den dazu vorhandenen Geräteräumen bzw. -schränken gebracht werden, nach Beendigung des Sportbetriebes, bei Verlassen der Sporthallen, sich keine Person mehr darin aufhält, das Wasser abgedreht und das Licht ausgeschaltet wird sowie Fenster und Türen verschlossen sind,
  - der aufliegende Belegungsnachweis ordnungsgemäß nach jeder Nutzung ausgefüllt wird,
  - ggf. die Hallenbestuhlung / -tische nach Benutzung ordnungsgemäß rückgelagert werden und der Auf- und Abbau anderer Ausstattungsgegenstände ebenfalls ordnungsgemäß erfolgt,
  - der ihm übergebene Zugangstransponder sorgfältig verwahrt und nicht an Dritte weitergegeben wird.
  - die Zugangstüren ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (7) Jeder Nutzungsberechtigte erhält nur einen Zugangstransponder/Transponder. Er ist verpflichtet, diesen sorgfältig zu verwahren. Er darf nur an die verantwortlichen Leiter des Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebes weitergegeben werden. Zusätzliche Transponder können auf Wunsch des Nutzungsberechtigten ausgegeben werden. Der Verlust von Transpondern ist der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz unverzüglich zu melden.

#### 11. Regelung für Veranstaltungen

- (1) Hierunter fallen Kultur-, Theater- und Musikdarbietungen, Bälle und sonstige Tanzveranstaltungen sowie Ausstellungen, Basare und Messen, auch Hallensportturniere, nachfolgend sonstige Veranstaltungen genannt. Unterschieden wird zwischen Veranstaltungen mit geringen finanziellen Gewinnaussichten und Veranstaltungen mit höheren finanziellen Gewinnaussichten bzw. kommerzieller Art.
- (2) Sonstige Veranstaltungen haben, wenn möglich, außerhalb des regelmäßigen Vereins- und Breitensports zu erfolgen.
- (3) Alle unter 6. Abs. 2 angeführten Nutzungsberechtigten können bei der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz Nutzungsbedürfnisse für sonstige Veranstaltungen zu bestimmten Zeiten beantragen. Soweit für einen bestimmten Zeitraum zwei oder mehrere Nutzungsbedürfnisse vorliegen, richtet sich das Nutzungsrecht nach der unter 6. Abs. 2 angeführten Reihenfolge. Liegen zeitgleiche Nutzungsbedürfnisse zweier oder mehrerer gleichrangiger Nutzungsberechtigter vor, stellt die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz im Rahmen einer gütlichen Regelung das Einvernehmen mit den Betroffenen her. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Der Antrag auf Hallennutzung für eine sonstige Veranstaltung soll mindestens 6 Monate vor dem geplanten Nutzungstermin formlos bei der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz gestellt werden. Hierbei ist der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz namentlich ein Verantwortlicher für die Durchführung dieser sonstigen Veranstaltung zu benennen. Er hat im Sinne eines sparsamen Energieverbrauches dafür Sorge zu tragen, dass nicht unnötig und vermeidbar Wasser, Strom und Heizkosten verbraucht werden.
- (5) Jeder Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung einen Zugangstransponder. Er ist verpflichtet, diesen sorgfältig zu verwahren. Der Verlust von Transpondern ist der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz unverzüglich zu melden. Es ist auf das ordnungsgemäße Schließen der Zugangstüren zu achten.
- (6) Für die Nutzung der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen zu Veranstaltungen werden Entgelte nach 18. erhoben.
- (7) Bodenbelastung:
  - Maximale Bodenbelastung beachten. aber mit Lastverteilungsplatten (auch für Hubsteiger-Geräte). Der Senkrechtlift (Typ Genie) ist zugelassen, der andere nur nach Rücksprache und mit Lastverteilerplatten. Schwerere Hubsteiger sind auch mit Lastverteilungsplatten nicht zulässig.
  - Sicherstellen, dass alle geplanten Geräte und Fahrzeuge diese Belastungsgrenze einhalten.
- (8) RWA-Anlage (Rauch- und Wärmeabzugsanlage):
  - Klären, ob und unter welchen Bedingungen die Anlage bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. bei Einsatz von Nebel- oder Rauchmaschinen) deaktiviert werden kann.
  - Falls Deaktivierung nötig, Kompensationsmaßnahmen (z. B. zusätzliche Belüftung oder Auflagen) festlegen und mit zuständigen Stellen, dem Kommandanten der örtlichen zuständigen Feuerwehr Oberköblitz, abstimmen.
- (9) Veranstaltungsanmeldungen:
  - Prüfen: Anmeldung bestimmter Veranstaltungen beim Landratsamt (LRA) erforderlich
  - Abklärung, ob Zählung Nutzer erforderlich ist (max. Nutzerzahl 999 Personen Mehrfachsporthalle oder 199 für die beiden anderen Hallen)
- (10) Schutzmaßnahmen:
  - Schutz von Boden, Wänden und Decken bei spezifischen Veranstaltungen planen und umsetzen.
  - Geeignete Schutzmatten oder Abdeckungen evtl. vorschreiben.
- (11) Bestuhlungsplan und barrierefreie Plätze:
  - Bestuhlungsplan inklusive induktiver Hörschleifen vorhanden
  - Barrierefreie Sitzplätze für Menschen mit Behinderung und Gehörlose bei der Platzvergabe berücksichtigen.
- (12) Nutzungsvarianten:
  - Aktuell genehmigt: drei Bestuhlungsvarianten gemäß Baugenehmigung.
  - Prüfen, ob zusätzliche Nutzungsvarianten (z. B. Gewerbeschauen oder andere Veranstaltungsarten) beantragt werden müssen.
- (13) Protokolle und Abnahme:
  - Abnahmeprotokolle bei Veranstaltungen durch den Hausmeister sicherstellen und dokumentieren.
- (14) Belegungsplanung:
  - Hinweis: Trennvorhang ist nicht lärmdicht – Auswirkungen bei parallelen Veranstaltungen beachten.
  - Unterschiedliche Temperaturanforderungen je nach Nutzung (z.B. Sport vs. Veranstaltungen)

## 12. Haftungsregelungen

- (1) Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die während der Benutzungszeit am Gebäude, an Gerätschaften und Einrichtungen entstanden sind ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn selbst, Mitglieder, Bedienstete und sonstige Personen entstanden ist. Die Nutzer sind verpflichtet selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Jeder Nutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung bei der Hallenbenutzung entstehen, in vollem Umfang haftbar.
- (3) Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere Unfälle, Diebstähle oder sonstige Personen- und Sachschäden. Ausgenommen bleibt die Haftung der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz gem. § 836 BGB (Haftung bei Einsturz eines Bauwerkes).
- (4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz nicht.
- (5) Für die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz besteht nicht unmittelbar eine Räum- und Streupflicht für Zugänge, Zufahrten und Parkplätzen bei winterlichen Verhältnissen. Diese werden im Rahmen des Winterdienstplanes geräumt. Der jeweilige Nutzer stellt die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz insoweit von jeglicher Haftung frei.
- (6) Jeder Nutzungsberechtigte haftet bei Verlust eines Transponders für die Folgekosten. Eine ausreichende Versicherung, die u.a. Transponderverlust beinhaltet, wird empfohlen.
- (7) Jeder Nutzungsberechtigte, der über einen Zugangstransponder verfügt, übernimmt die volle Verantwortung, die Haftung und ggf. das Hausrecht für die benutzten Räume und deren Ausstattung.
- (8) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Gemeinde von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Nutzer und wird empfohlen, kann aber von der Gemeindeverwaltung zwingend verlangt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung von größerem Ausmaß handelt und muss anhand des Versicherungsscheines der Gemeinde nachgewiesen werden. Die Höhe der Mindestdeckungssumme kann hierbei vorgegeben werden.
- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (10) Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

## 13. Übertragung der Transpondergewalt

- (1) Die Transpondergewalt hat der Bürgermeister bzw. ein von ihm oder der Gemeindeverwaltung benannter Vertreter. Diese kann auf einen anderen Veranstaltungsleiter, Übungsleiter oder Verantwortlichen übertragen werden. Die von der Gemeinde ausgehändigten Transponder dürfen nicht (auch nicht kurzfristig) an Dritte weitergegeben werden, außer auf Genehmigung.
- (2) Die Transponderübergabe erfolgt nach dem nachgewiesenen Zahlungseingang des festgesetzten Nutzungsentgeltes.

## 14. Einhaltung der Ordnung

- (1) Verstöße gegen die Hallenordnung können in gravierenden Fällen die sofortige Entziehung der Nutzungserlaubnis, im Wiederholungsfalle den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen zur Folge haben.

Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

- (2) Die Mehrfachsporthalle und die weiteren Hallen werden einschließlich der Nebenräume, Foyers, Einrichtung und Geräte in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung oder beim Bürgermeister bzw. dem von ihm bestellten Vertreter geltend macht.
- (3) Die Mehrfachsporthalle und die weiteren Hallen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.
- (4) Die Beauftragten der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz haben das Recht, den Sport- und Veranstaltungsbetrieb in der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen hinsichtlich der Einhaltung dieser Hallenordnung, insbesondere die genaue Führung des Hallenbelegungsnachweises, jederzeit zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Hallenordnung verstoßen oder sich in sonstiger Weise nicht entsprechend benehmen, den weiteren Aufenthalt in der Halle untersagen.
- (5) Verstöße gegen diese Hallenordnung können mit dem Entzug der Nutzungsberechtigung oder mit befristeten oder unbefristeten Hausverboten geahndet werden. Bei schwerwiegenden Fällen kann das Hausverbot sofort mündlich durch den Beauftragten der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz ausgesprochen werden.
- (6) Die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz behält sich rechtliche Schritte bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Hallenordnung vor, insbesondere bei falschen oder fehlenden Eintragungen in den Hallenbelegungsnachweis.
- (7) Das Hausrecht übt der Hausmeister sowie die Beauftragten der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz aus. Ist weder der Hausmeister noch ein Beauftragter der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz anwesend, ist zur Wahrnehmung des Hausrechts auch der Leiter des Trainings-, Übungs- oder Wettkampfbetriebes bzw. der Verantwortliche einer sonstigen Veranstaltung während seiner Belegungszeit berechtigt.
- (8) Bei Bedarf hat der Veranstalter bei größeren Veranstaltungen rechtzeitig für die Verkehrsregelung durch die Verkehrsbehörde in der Marktverwaltung zu sorgen.

#### 15. Rücktritt durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz ist berechtigt vom jeweiligen Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn,

- die Benutzung der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen für eigene Veranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls, der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist,
- das Ansehen der Gemeinde durch die Veranstaltung geschädigt wird,
- der Nutzer unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat oder gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstoßen wird,
- die Mehrfachsporthalle oder die weiteren Hallen infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Der Rücktritt durch die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche seitens des Veranstalters sind ausgeschlossen.

#### 16. Entgelt

Das Entgelt zur Nutzung der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen richtet sich nach 17. — 19. in der aktuell gültigen Fassung.

## 17. Entgeltspflicht

- (1) Die Nutzung der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen ist entgeltpflichtig.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Entgeltpflichtig ist der Antragsteller.

## 18. Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen zum Sport- und Trainingsbetrieb sowie zu sonstigen Veranstaltungen werden die in Abs. 2 enthaltenen Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem räumlichen und zeitlichen Umfang der Nutzung, nach der Gemeindegliederung sowie nach der Art der Veranstaltung, unterschieden nach Veranstaltungen mit geringen Gewinnaussichten sowie Veranstaltungen mit höheren Gewinnaussichten bzw. kommerzieller Art. Die Belegungsart einer Hallenhälfte ist für die Einfachsporthalle und Bewegungshalle gleichzusetzen.
- (2) Für die Benutzung der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen werden folgende Entgelte **inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer 19% erhoben:**

a) Sport- und Trainingsbetrieb

- Stundenweise Belegung je angefangener Stunde (60 Minuten)

Belegungsart	Ortsansässige Vereine	Firmen, Institutionen & nicht ortsansässige Vereine
Eine Hallenhälfte	2,50 €	6,00 €
Beide Hallenhälften	5,00 €	12,00 €

Bei Bedarf ist eine halbstündige Abrechnung (30 Minuten) zulässig.

- Ganztägige Belegung ab 6 —24 Stunden an einem Tag

Belegungsart	Ortsansässige Vereine	Firmen, Institutionen & nicht ortsansässige Vereine
Eine Hallenhälfte	36,00 €	72,00 €
Beide Hallenhälften	72,00 €	144,00 €
Foyer	36,00 €	72,00 €
Ganze Halle	108,00 €	216,00 €

Die Einzelabrechnung des Trainings- und Übungsbetriebs erfolgt jeweils zum 30.06. und 31.12. für das zurückliegende Halbjahr. Bis zum 15.06. bzw. 15.12. des jeweiligen Jahres können Streichungen/Löschungen für die Folgezeit mitgeteilt werden! Zubuchungen sind jederzeit möglich! Die Zahlung des Nutzungsentgelts hat auf Rechnung der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu erfolgen. Mit der Zahlung des Nutzungsentgelts sind sämtliche Betriebsausgaben (z.B. Wasser, Strom, Heizung etc.) der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz für die jeweilige Nutzung abgegolten. Ausgenommen hiervon sind außergewöhnliche, von Nutzungsberechtigten verursachte Verunreinigungen oder Beschädigungen, die vom Hausmeister festgestellt werden. Die Reparatur der Schäden wird von der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz gesondert in Rechnung gestellt.

b) Veranstaltungen

Hierunter fallen u.a. Kultur-, Theater- und Musikdarbietungen, Bälle und sonstige Tanzveranstaltungen sowie Ausstellungen und Messen, auch Hallensportturniere, nachfolgend Veranstaltungen genannt. Unterschieden wird zwischen Veranstaltungen mit geringen finanziellen Gewinnaussichten und Veranstaltungen mit höheren finanziellen Gewinnaussichten bzw. kommerzieller Art. Veranstaltungen haben grundsätzlich zunächst erst außerhalb des regelmäßigen Sport- und Trainingsbetriebs zu erfolgen. Sollte dies wegen des angefragten Termins nicht möglich sein, kann in Absprache die Verlegung in eine der anderen Hallen erfolgen.

bb) Veranstaltungen mit geringen Gewinnaussichten

- stundenweise Belegung je angefangene Stunde (60 Minuten)

Belegungsart	Ortsansässige Vereine	Firmen, Institutionen & nicht ortsansässige Vereine
Eine Hallenhälfte	18,00 €	30,00 €
Beide Hallenhälften	36,00 €	60,00 €
Foyer	18,00 €	30,00 €
Ganze Halle	54,00 €	90,00 €

- Ganztägige Belegung ab 6—24 Stunden an einem Tag

Belegungsart	Ortsansässige Vereine	Firmen, Institutionen & nicht ortsansässige Vereine
Eine Hallenhälfte	108,00 €	180,00 €
Beide Hallenhälften	216,00 €	360,00 €
Foyer	108,00 €	180,00 €
Ganze Halle	324,00 €	540,00 €

bbb) Veranstaltungen mit hohen Gewinnaussichten

- stundenweise Belegung je angefangene Stunde (60 Minuten)

Belegungsart	Ortsansässige Vereine	Firmen, Institutionen & nicht ortsansässige Vereine
Eine Hallenhälfte	30,00 €	60,00 €
Beide Hallenhälften	60,00 €	120,00 €
Foyer	30,00 €	60,00 €
Ganze Halle	90,00 €	180,00 €

- Ganztägige Belegung ab 6 -24 Stunden an einem Tag

Belegungsart	Ortsansässige Vereine	Firmen, Institutionen & nicht ortsansässige Vereine
Eine Hallenhälfte	330,00 €	660,00 €
Beide Hallenhälften	660,00 €	1320,00 €
Foyer	240,00 €	420,00 €
Ganze Halle	900,00 €	1740,00 €

- (3) Mit dem Überlassungsentgelt sind sämtliche Betriebsaufwendungen (Strom, Wasser, Heizung und Reinigung) der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz für die jeweilige Nutzung an den Werktagen abgegolten. Ausgenommen sind hiervon außergewöhnliche, vom Nutzungsberechtigten verursachte Verunreinigungen oder Beschädigungen oder die Benutzung an Sonn- und Feiertagen. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Derzeit 200€ pro Reinigung.

- (4) Wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten der Bauhof zur Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung einer Veranstaltung tätig, so werden je Personalkraft und Stunde die jährlich von der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz festgelegten Personalkostenansätze zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (5) Eine Bühne und besondere Lichttechnik steht in den Hallen prinzipiell nicht zur Verfügung. Der Veranstalter kann diese zusätzliche Ausstattung auf seine Kosten aber bei externen Dienstleister oder Unternehmen beauftragen.
- (6) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner. Das Entgelt wird 7 Tage vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeit fällig.
- (7) Vor der Benutzung der Räume ist dem verantwortlichen Bediensteten der Gemeinde der Einzahlungsbeleg vorzulegen. Im Anschluss daran kann die Transponderübergabe/Transponder erfolgen.
- (8) Der Gemeindebedienstete ist befugt, bei Nichtvorlage des Zahlungsbeleges den Zutritt zu den Räumen zu verwehren.
- (9) Eine evtl. Kautions (4. Abs. 2 Spiegelstrich 6, Abs. 6) muss vor Beginn der Veranstaltung auf einem Konto der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz gutgeschrieben sein.
- (10) Bei Nutzung (z.B. zum Erwärmen von Speisen) der OGTS-Küche inkl. Mensa wird je Veranstaltung ein Entgelt in Höhe von 100€ fällig.  
Bei Betrieb der kompletten Einrichtungen (z.B. Vor-Ort-Kochen) wird je Veranstaltung der OGTS-Küche inkl. Mensa eine Entgeltpauschale von 400€ zuzügl. Reinigung verrechnet. Ausgenommen sind hiervon die Kindertageseinrichtungen, die Schule, örtliche Vereine und Organisationen.

#### 19. Schlussbestimmungen

Mit der Benutzung der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen unterliegt der Nutzer den Bestimmungen dieser Hallenordnung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung der Mehrfachsporthalle und der weiteren Hallen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, polizeilichen Verfügungen oder sonstigen gültigen Normen sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird besonders hingewiesen.

Wernberg-Köblitz, 01.02.2026



Konrad Kiener  
1. Bürgermeister